

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Südliche Zufahrt Eschle“

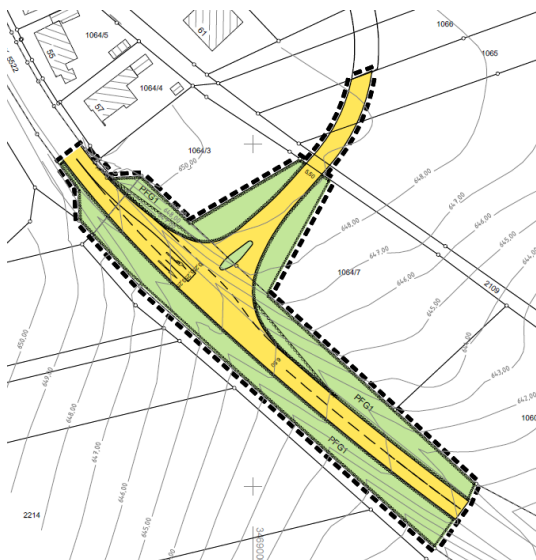
- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösingern hat am 18.04.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Südliche Zufahrt Eschle“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 4.312 m² und umfasst die Teilflächen der Flurstücke Nr. 1064/7, 1063, 1065, 1092 (Rottweiler Straße), 2109 (Feldweg) und des Flurstücks Nr. 2110 (Kreisstraße K 5522) auf der Gemarkung Herrenzimmern.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Herrenzimmern. Im Norden schließt sich die bestehende Bebauung an. Ausgehend von der Zufahrt steigt das Gelände von ca. N + 641 auf N + 649 m an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst überwiegend bereits vorhandene Verkehrsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen:



Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.03.2024.

In Zusammenhang mit dem Bebauungsplan werden folgende planexterne naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

- Extensivierung von Grünland zu magerem Grünland: Fläche ca. 2.700 m² in 78662 Bösingern, Gemarkung Herrenzimmern, Flurstück Nr. 2112 (gem. nachstehendem Planausschnitt):



Der Bebauungsplan „Südliche Zufahrt Eschle“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil und Begründung) wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Böisingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Gemeinde Böisingen, Rathaus Herrenzimmern, Bürgerbüro, Böisinger Straße 5, 78662 Böisingen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt der Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO ein Jahr nach seiner Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Südliche Zufahrt Eschle“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.